

Stadt Forchtenberg
Hohenlohekreis

Benutzungsordnung für die Limeshalle Sindringen (Mehrzweckhalle)

vom 11.06.2013

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Limeshalle in Sindringen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forchtenberg. Sie ist öffentliches Vermögen und daher pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Die Limeshalle dient dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben vor allem des Stadtteils Sindringen. Zu diesem Zwecke steht die Limeshalle den örtlichen Vereinen, den städtischen Einrichtungen, Verbänden und Organisationen und sonstigen Benutzern zur Verfügung, soweit in dieser Benutzungsordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Überlassung und Benutzung

1. Die Benutzung der Limeshalle wird durch die Stadtverwaltung geregelt und vergeben. Auf die dauernde Benutzung, welche aufgrund von jährlichen Belegungsplänen festgehalten wird, ist stets Rücksicht zu nehmen.
2. Die Halle wird allen Abteilungen des SG Sindringen-Ernsbach für sportliche Zwecke und dem Kindergarten Sindringen und der Grundschule Ernsbach für Zwecke des Turnunterrichts zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung ist nach § 4 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung ein Belegungsplan aufzustellen.
3. Die Vereinsräume werden allen Sindringer Vereinen zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung ist nach § 4 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung ein Belegungsplan aufzustellen.
4. Alle anderen Vereine, Verbände, Organisationen und sonstigen Benutzer haben die Überlassung der Halle oder Vereinsräume mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen. Entsprechendes gilt für die SG Sindringen-Ernsbach und die Sindringer Vereine, den Kindergarten Sindringen und die Grundschule Ernsbach, falls Sie eine Belegung, die nicht im Belegungsplan vorgesehen ist, wünschen. Aus dem Antrag muss der Veranstalter (verantwortl. Leiter), der Zeitpunkt, die Dauer und die Art der Veranstaltung, sowie der räumliche und technische Umfang der Benutzung hervorgehen. Es ist außerdem anzugeben, ob eventuell Bewirtschaftung oder/und Bestuhlung gewünscht wird. Im Falle der Benutzung der Bühne zu Proben vor der Veranstaltung ist dies ausdrücklich mitzuteilen.

5. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Überlassung erfolgt, trifft die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen; **ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.**
Generell gilt, dass städtische Veranstaltungen aller Art, auch die des Volksbildungswerks und der Volkshochschule Künzelsau, **immer Vorrang** haben vor allen anderen Veranstaltungen und auch vor dem wiederkehrenden Übungsbetrieb. Das gleiche gilt für Anmietungen von Dritten, die die Stadt genehmigt hat. Die Stadt hat immer das alleinige Entscheidungsrecht.
6. Die Stadtverwaltung schließt i.d.R. einen Vertrag mit dem Veranstalter, setzt das Entgelt für die Benutzung fest und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages. Der Veranstalter unterwirft sich beim Vertragsabschluss, der auch mündlich erfolgen kann, den Bedingungen der Hallenordnung.
7. Die Vermietung ist erst rechtswirksam vereinbart, wenn das am Tage der Benutzung geltende Nutzungsentgelt sowie die Kautions spätestens am 3. vor Tag der Veranstaltung an die Stadtkasse entrichtet sind. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
8. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt, ist dies unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Stadtverwaltung mitzuteilen.
9. Die Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu beachten. Aufsichtspersonen oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu allen Räumen, auch während einer Veranstaltung, unentgeltlich zu gewähren.
10. Wird während der Benutzung gegen Vertragsbestimmungen verstoßen, kann die Stadt oder ein von ihr Beauftragter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Benutzer ist auf Verlangen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet für etwaige Verzugsschäden.
11. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Gebäude oder dessen Einrichtungen und Geräten sowie der Außenanlagen mit Parkplätzen sind dem Hausmeister, dem Ortsvorsteher oder direkt der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.
12. Das kleine Vereinszimmer soll nur in Ausnahmefällen vermietet werden. Eine gleichzeitige Vermietung beider Vereinszimmer sollte keinesfalls erfolgen.
Das Foyer kann nicht gemietet werden. Das gleiche gilt für den Platz unter dem Vordach. Dieser Bereich unter dem Vordach darf ausschließlich von Sindringer Vereinen und der Sindringer Feuerwehr genutzt werden.

13. Bei einer Vermietung der Halle oder Vereinszimmers sind der Flur und die WCs nicht Gegenstand der Vermietung. Die Mieter können den Flur und die WCs mitnutzen. Die anderweitige Mitbenutzung des Flurs und WCs zum Beispiel im Rahmen des Sportbetriebs wird durch die Vermietung der Halle oder des großen Vereinszimmers nicht ausgeschlossen. An der Reinigungspflicht des Mieters im Flur und den WCs ändert sich durch die Mitbenutzung nichts.

14. Die Stadtverwaltung als Vermieter kann die Vermietung auch kurzfristig widerrufen, wenn bekannt wird, dass für eine Veranstaltung in sozialen Netzwerken (zum Beispiel Facebook, Twitter) umfassend geworben wird und dadurch zu befürchten ist, dass ein nicht mehr kontrollierbarer Besucheransturm droht.

§ 3

Rauchverbot

In der Limeshalle gilt ein generelles und ausnahmsloses Rauchverbot in allen Räumen.

§ 4

Belegungspläne

1. Für die Benutzung der Halle durch den ^{SG} ~~TSV~~ Sindringen, den städtischen Kindergarten Sindringen und der Grundschule Ernsbach ist vom Ortsvorsteher in Zusammenarbeit mit dem Verein bzw. der entsprechenden Einrichtung jährlich ein neuer Belegungsplan aufzustellen.
2. Für die Benutzung der Vereinsräume durch die örtlichen Vereine ist vom Ortsvorsteher zusammen mit den Vereinen ebenfalls jährlich ein neuer Belegungsplan aufzustellen.
3. Die Belegungspläne sollen jeweils zu Beginn des Jahres vorliegen. Je eine Fertigung der Belegungspläne erhält die Stadtverwaltung.

§ 5

Benutzung für sportliche Zwecke

1. Die Halle darf bei den einzelnen Übungsstunden nur im Beisein der Übungsleiter und nicht vorher schon betreten werden. Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht des Übungsleiters stattfinden. Nach der Übungsstunde hat der Übungsleiter so lange zu bleiben, bis alle den Umkleide- bzw. Duschaum verlassen haben.

2. Die beweglichen Turngeräte (Barren, Pferd usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, entsprechend einzustellen und nach jeder Benützung wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten, dasselbe gilt auch bezüglich der Matten.
3. Schulklassen bzw. Kindergartengruppen dürfen die Halle nur mit dem verantwortlichen Lehrer bzw. der verantwortlichen Erzieherin betreten und benutzen.
4. Auf Vollständigkeit und sorgfältige Behandlung der Geräte ist zu achten. Sportgeräte, die auf dem Platz benützt werden, sind vollzählig und sauber in die Halle zu bringen. Gymnastikbälle, Faustbälle und Handbälle dürfen nicht zum Fußballspielen verwendet werden.
5. Die Dusch- und Umkleieräume dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Hausmeister benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus benutzt werden.
6. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 21.45 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Halle zügig zu räumen. Die Halle soll um 22.00 Uhr geschlossen werden. Ausnahmegenehmigungen kann die Stadtverwaltung erteilen. Wird die Turnhalle vor Ablauf der Übungszeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
7. Die Teilnehmer an sportlichen Übungen und Veranstaltungen sind zur Reinhaltung der Räume und zur Schonung der Geräte, verpflichtet. Die Halle darf zum Turnbetrieb nur in Turnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden und die keine Farbstreifen verursachen, betreten werden. Jeder Benützer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Vor Betreten der Gesamtanlage sind die Schuhe zu reinigen.
8. Ballspiele, für die keine Spielfeldmarkierungen angebracht sind, dürfen in der Turnhalle nur durchgeführt werden, wenn eine Beschmutzung der Wände und Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind.

§ 6

Besondere Pflichten der Benutzer

1. Die Schlüssel müssen vom Veranstalter vor der Veranstaltung nach Terminabsprache beim zuständigen Hausmeister abgeholt werden. Dabei erfolgt die Übergabe der Räume mit deren Einrichtungsgegenständen.
2. Die Räume sind spätestens am nächsten Werktag, sofern nicht durch eine terminierte Veranstaltung eine frühere Rückgabe und Abnahme erforderlich wird, wieder der Person zurückzugeben, die auch die Übergabe vorgenommen hat.

Hierbei sind die Toiletten und bei eigener Bewirtschaftung auch der Küchen- und Thekenbereich gereinigt und nass gewischt, der restliche Bereich besenrein zurückzugeben.

Die Tische und Stuhlgestelle sind feucht abzuwischen; Stühle und Tische sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu stapeln und unter zubringen bzw. an ihren vorherigen Platz wieder aufzustellen.

Notwendig werdende Nachreinigungen werden) berechnet. Bei eigener Benützung der Küche ist das Geschirr etc. wieder einzuräumen.

Bis zum Übergabetermin sind sämtliche privaten Gegenstände und eventuell Getränke wieder abzuholen. Bei Nichteinhaltung des Termins können auf Kosten des Veranstalters die entsprechenden Gegenstände außen gelagert werden, wobei die Stadt hierbei von Ansprüchen aller Art befreit ist.

3. Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrzeit, das Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, des Gesetzes zum Schutz von Sonn- und Feiertagen sowie die Unfall- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.
4. Den Benutzern wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude, seine Einrichtungen und das Inventar schonend zu behandeln, in sauberem und geordnetem Zustand zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
5. Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten, Wasch-, Dusch- und Umkleieräumen, in den Garderoben sowie im Küchen- und Thekenbereich geboten. Unnötiger Energie- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
6. Abfälle sind nach ihrer Verwertbarkeit zu trennen und in die aufgestellten Abfallbehälter (Gelber Sack) zu geben. Das angefallene Altpapier und Altglas hat der Benutzer zu sammeln und nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung sonstiger brennbarer Gegenstände oder Flüssigkeiten sind untersagt. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.
8. Musikveranstaltungen mit Verstärkern sind nur auf Antrag gestattet. Für die Anmeldung bei der GEMA ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
9. Plakatanschläge und jede Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt erlaubt.

§ 7

Bewirtschaftung der Halle

1. Die SG Sindringen-Ernsbach kann, wenn dies gewünscht wird, die Bewirtschaftung der Halle und des großen Vereinsraumes, übernehmen.
Jeder örtliche Verein und die Kirchen haben die Möglichkeit, bei bis zu zwei Veranstaltungen jährlich nach Absprache mit der SG Sindringen-Ernsbach die Halle selbst zu bewirtschaften.
Die Mieter der Limeshalle und des großen Vereinszimmers haben das Recht, selbst für das Catering zu sorgen bzw. einen Catering-Betrieb ihrer Wahl zu engagieren.
2. Die Küche mit ihrer gesamten Einrichtung steht grundsätzlich jedem örtlichen Verein für seine vereinsinternen Zusammenkünfte und Veranstaltungen zur Verfügung. Um Überschneidungen zu vermeiden, sollten entsprechende Absprachen über den Umfang der Küchenbenutzung möglichst schon bei Aufstellung der Belegungspläne, im Einzelfall jedoch rechtzeitig getroffen werden.
3. Die für den Spüldienst erforderlichen Reinigungs-, Putzmittel usw. sowie die Geschirrtücher sind von den Vereinen bereitzustellen.
4. Das vorhandene Geschirr und Besteck steht im Eigentum der Vereine. Die Überlassung von Geschirr und Besteck erfolgt daher nur in Absprache mit dem gemeinsamen Bewirtschaftungsausschuss.
5. Die vorhandene Kücheneinrichtung, wird den Vereinen zum pfleglichen Gebrauch überlassen. In Ausnahmefällen kann die Bewirtschaftung auch einem sonstigen Benutzer gestattet werden. In diesen Fällen wird die Kücheneinrichtung leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen und darf erst benutzt werden, wenn sie vom Hausmeister vor der Veranstaltung übergeben worden sind. Anlässlich der Übergabe sind Anzahl und Zustand der Einrichtung vom Nutzer unterschriftlich zu bestätigen. Nach der Veranstaltung sind alle Einrichtungen in Gegenwart des Hausmeisters wieder sauber zurückzugeben. Die Abnahme hat spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen, sofern nicht durch eine terminierte Veranstaltung eine frühere Rückgabe und Abnahme erforderlich wird. Die Küche muss vor der Übergabe gründlich gereinigt werden. Gläser und Geschirr sowie sonstige Gegenstände sind zu spülen und in die vorgesehenen Schränke wieder einzuräumen. Lebensmittel- und Getränkevorräte sind zu entfernen. Die Kühlvorrichtungen sind auszuschalten und gereinigt und gelüftet zu hinterlassen.
6. Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr und Gläser sowie für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Benutzer. Jeder Verein hat dies unaufgefordert beim Hausmeister zu melden. Bei sonstigen Benutzern erfolgt die Kontrolle bei der Abnahme.
7. Auch im Küchenbereich sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften streng zu beachten.
8. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Küche und ihrer Einrichtungen entstehen.

§ 8

Benutzung der Bühne und deren Nebenanlagen

1. Bei der Benutzung der Bühne sind die sicherheitstechnischen Bestimmungen und Unfallversicherungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen die bühnentechnischen Einrichtungen, die Beleuchtungs- und akustischen Anlagen nur von fachkundigen Personen bedient werden.
2. Bühnen- und Kulissenbauten dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen angebracht und befestigt werden. Bei ihrer Konstruktion, ihrem Aufbau und ihrer Nutzung sind die Unfallverhütungsvorschriften strengstens einzuhalten.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bühne, der bühnentechnischen Einrichtung und der Nebenanlagen entstehen.
4. Das Benutzungsrecht der Bühne umfasst auch das Benutzungsrecht für die Nebenräume im notwendigen Umfang.

§ 9

Ausschmückung der Limeshalle

Soll die Limeshalle bei Veranstaltungen ausgeschmückt werden, ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheitsbestimmungen eingehalten sind und nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Materialien Verwendung finden. Ausschmückungen auf Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht sein. Sie müssen von Beleuchtungseinrichtungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden. Luftballone dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie mit nicht brennbarem Gas gefüllt sind. Dekorationen sind so anzubringen, dass sie ohne Hinterlassung von Spuren wieder entfernt werden können. Insbesondere ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben oder ähnlichen Vorrichtungen untersagt. Die Dekorationen sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 10

Kleiderablage

Bei Veranstaltungen stehen für die Kleiderablage Garderoben zur Verfügung. Eine Kleiderablage in der Halle ist untersagt. Die Bedienung, Verantwortung und Haftung für die Garderobe obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, geeignetes Personal zur Bedienung der Garderoben zu stellen.

§ 11

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Bürgermeisteramt abgibt.

§ 12

Sicherheitsvorkehrungen

1. Die Weitergabe des erhaltenen Schlüssels an Dritte ist untersagt.
2. Falls dies nicht vom Hausmeister vorgenommen wird, sind die Räume und das Gebäude nach Ende der Benutzung abzuschließen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass niemand in der Limeshalle zurückbleibt, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne abgestellt und Leuchten und sonstige Elektrogeräte ausgeschaltet sind.
3. Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden.
4. Falls notwendig, hat der Veranstalter für eine Feuerwache, einen Sanitätsdienst oder für den Einsatz der Polizei zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und der Situation des jeweiligen Einzelfalles ab. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
5. Ausdrücklich verboten ist:
 - Abfälle aller Art, insbesondere feuergefährliche Abfälle auf den Boden zu werfen oder auf Einrichtungen Gegenstände zu lagern.
 - Das Gebäude oder seine Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschriften oder Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder wegzunehmen, insbesondere das Einschlagen von Nägeln bzw. das Anbringen von Befestigungsmaterial an den Wänden.
 - An der Beleuchtungs-, Lautsprecher- und Heizungsanlage unbefugt zu hantieren.
 - Abfall in die Spülaborte zu werfen.
 - Räume, die nicht dem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb dienen, zu betreten.
 - Fahrzeuge jeglicher Art innerhalb des Gebäudes abzustellen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen.
 - Tiere mitzubringen, soweit nicht die Art der Veranstaltung dies ausdrücklich bedingt.

§ 13

Widerruf und Rücktritt

1. Unbeschadet der in § 2 Abs. 10 geregelten fristlosen Beendigung des Nutzungsverhältnisses können Veranstalter, Vereine oder sonstige Benutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Weisungen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten nicht Folge leisten, ganz oder zeitweise von der Benutzung der Limeshalle ausgeschlossen werden.
2. Die Gemeinde behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen bzw. eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen, aus Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren insbesondere mit Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl und Sicherheit notwendig ist oder die Gemeinde die Räume selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Veranstalter durch den Widerruf der Überlassungsvereinbarung entstehenden Schaden kann gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 14

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder dessen Beauftragten oder durch Dritte verursacht worden sind. Die Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers behoben. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Sache des Benutzers.
2. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wird keine Verantwortung oder Haftung übernommen.
3. Von der Stadt wird keine Haftung für Personen- und Sachschäden, sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände übernommen. Den Veranstaltern wird empfohlen, für die einzelne Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer genehmigten Veranstaltung ereignen, nur soweit, als sie ein Verschulden trifft.
4. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern ihrer Veranstaltung oder Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gerätschaften und der Zugänge dorthin stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall eigener Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
5. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

6. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin.

§ 15

Schlussbestimmungen

Auf die Gebührenregelung im Abschnitt II auf Seite 7 der der Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Einrichtungen vom 22. Januar 2013 wird verwiesen. Auf Abschnitt III Ziffer 10 auf Seite 11 der genannten Ordnung wird ebenfalls hingewiesen.

Diese Benutzungsverordnung tritt ab 12. Juni 2013 in Kraft.

Forchtenberg, den 11. Juni 2013

Gysin, Bürgermeister